

II-2174 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode



Republik Österreich  
 DER BUNDESKANZLER

1002 /A.B.  
 zu 1005/J.  
 Präs. am 20. Jan. 1969

Zl. 20.359-PrM/69

16. Jänner 1969

Schriftliche Anfrage Nr. 1.005/J,  
 an den Bundeskanzler, betreffend  
 aus Budgetmitteln finanzierte Un-  
 tersuchungen über Öffentlichkeits-  
 arbeit

An den

Präsidenten des Nationalrates  
 Herrn Dr. Alfred MALETA,

1010 WIEN

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. TULL, STRÖER und Genossen haben in der Sitzung des Nationalrates am 29. November 1968 unter der Nr. 1.005/J an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend aus Budgetmitteln finanzierte Untersuchungen über Öffentlichkeitsarbeit, mit nachstehendem Wortlaut gerichtet:

"Der Herr Bundeskanzler hat Mitgliedern des Finanzausschusses mit Schreiben vom 25. 11. 1968 Zl. 77.458-Pr. 1c/68 mitgeteilt, daß im Jahre 1967 aus Budgetmitteln des Bundespressendienstes zwei Aufträge an das Marktforschungs-Institut Dr. Fessel finanziert wurden und zwar ein Auftrag zur Erarbeitung der Grundlagen zu einer Mehrthemenuntersuchung über die Öffentlichkeitsarbeit d. h. Feststellung der einzelnen Themen einer solchen Untersuchung mit einem Kostenaufwand von S 155.600. - und dann eine Untersuchung über Maßnahmen gegen die Teuerung, deren Kosten sich auf S 96.000. - beliefen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an den Herrn Bundeskanzler die nachstehenden

Anfragen:

- 1) Wie lautet das Ergebnis, welches auf Grund des Auftrages zur Erarbeitung der Grundlagen zu einer Mehrthemen-Untersuchung über die Öffentlichkeitsarbeit vorgelegt wurde?

./.

- 2 -

2) Welches Ergebnis legte das Marktforschungs-Institut Fessel auf Grund der Untersuchung über Maßnahmen gegen die Teuerung vor?"

Ich bedaure, diese Anfragen nicht beantworten zu können, da Gegenstand der Anfrage kein Akt der Vollziehung ist, sondern Grundlagen zur allfälligen Setzung eines solchen Aktes. Diese Rechtsansicht fußt auf folgenden Erwägungen:

Gemäß Art. 52 der Bundesverfassung ist unter anderem der Nationalrat berechtigt, die Mitglieder der Bundesregierung über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen.

Voraussetzung jeglicher Anfrage ist es somit, daß Gegenstand der Anfrage Akte der Vollziehung sind.

Der erfragte Gegenstand betrifft dagegen keinen Akt der Vollziehung des Bundes. Er fragt vielmehr nach dem Inhalt eines Gutachtens, das von keinem Organ der Bundesverwaltung, sondern von einem Träger privaten Rechts erstattet wurde. Dieser Rechtsträger kann aber auch nicht als beliehenes Unternehmen im Sinne der Verwaltungsrechtslehre angesprochen werden, da ihm keine Akte der staatlichen Vollziehung zur Besorgung im Auftrage des Staates übertragen sind. Dieser Rechtsträger hat vielmehr ein Gutachten erstattet. Sollte dieses Gutachten Anlaß für Akte der Vollziehung, die in meinen Wirkungsbereich gesetzt werden könnten, geben, werde ich bereit sein, auf Anfrage die gewünschten Auskünfte über solche Akte der Vollziehung zu geben, für die ich das Sachverständigengutachten allenfalls verwendet habe.

*Heinrich*